

## Neues Recht – neue Begriffe

### **Begriff Konformitätsbewertung statt Erst-Eichung (Herstellereichung)**

Zum Nachweis, dass ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen erfüllt, muss eine Konformitätsbewertung erfolgreich durchgeführt worden sein.

Das Konformitätsbewertungsverfahren (ehemals Erst-Eichung) darf von dafür zertifizierten Herstellern wie Bizerba durchgeführt werden. Mit der Konformitätserklärung durch Bizerba ist somit beim Neukauf einer Waage deren höchste Präzision bereits festgestellt.

### **Begriff Eichung statt Nacheichung**

Eichung ist jede behördliche Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung eines Messgeräts, die mit der Erlaubnis verbunden ist, das Messgerät für eine weitere Eichfrist zu verwenden. Der Begriff „Nacheichung“ wird in der neuen Begrifflichkeit nicht mehr verwendet.

## Haben Sie weitere Fragen?

Sprechen Sie bitte Ihren Bizerba Vertriebsmitarbeiter oder unseren Service an:  
T 01805 24-3546  
F 01805 24-9372  
kundendienst@bizerba.com

### **Vertrauen Sie unserem Service**

Bundesweit unterstützen unsere Service-Techniker, Vertriebs-, Fach- und Systemberater Sie mit wegweisender Technologie rund um die zentrale Größe „Gewicht“. Unsere Flächenpräsenz ist so umfassend wie keine zweite in der Branche und befähigt uns, den technologischen Wandel auf dem deutschen Markt maßgeblich mitzugestalten. Dabei richten wir uns immer nach den Anforderungen unserer Kunden.

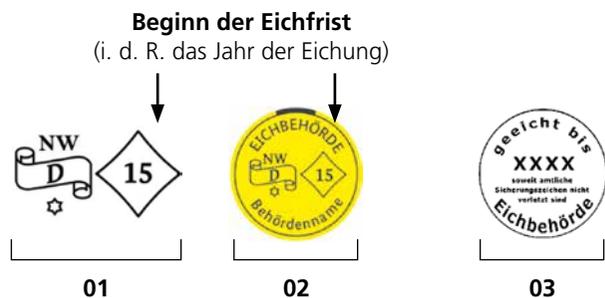


**Kundeninformation**  
Das neue Eichrecht 2015

# Das neue Eichrecht 2015

Zum 01. Januar 2015 sind das Mess- und Eichgesetz (kurz: MessEG) sowie die Mess- und Eichverordnung (kurz: MessEV) mit einigen Neuerungen in Kraft getreten. Auch Sie betreffen jetzt zum Teil neue Regelungen, die das Eichgesetz (kurz: EichG) und die Eichordnung (kurz: EO) ablösen. Wir informieren Sie in Auszügen zu den wichtigsten Gesetzestexten. Lesen Sie hier die wesentlichen Neuerungen, Vorgaben und Pflichten für Sie als Verwender von Wägesystemen im eichpflichtigen Gebrauch.

## Die Kennzeichnung der Messgeräte bei Eichung



Quelle: MessEV\_BGBI\_17.12.2014\_S\_2010.pdf; <http://www.agme.de/>

Die Kennzeichnung von Messgeräten bei Eichung wurde neu geregelt: Es wird nun der Beginn der Eichfrist (i. d. R. das Jahr der Eichung) gekennzeichnet (Abb. 01 und 02), und nicht mehr der Ablauf der Eichfrist. Den Ablauf kann man auf einer optional angebrachten Hinweismarke (Abb. 03) erkennen.

## Gut zu wissen – die Neuerungen

### Anzeigepflicht (§ 32 MessEG)

„Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.“

Eine Meldung erfolgt am besten über die zentrale Meldeplattform [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)

### Antrag auf Eichung (§ 37 Abs. 3 und § 38 MessEG)

Das MessEG verpflichtet die Verwender von Messgeräten, die Eichung rechtzeitig zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät dann gleichgestellt, wenn es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiterverwendet werden.

### Beginn der Eichfrist (§ 37 MessEG)

Die Eichfrist beginnt mit der Inverkehrbringung bzw. beim Bereitstellen zur eichpflichtigen Verwendung beim Kunden. Nachweise über Lieferscheine o. ä. sind notwendig. Diese sind beim Verwender aufzubewahren, siehe nachfolgenden Punkt.

### Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 31 MessEG)

Verwender von Messgeräten müssen sicherstellen, dass Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens jedoch für fünf Jahre, aufbewahrt werden.

## Diese Punkte gelten weiterhin

### Aufstellung, Gebrauch und Wartung (§ 23 MessEV)

„Wer ein Messgerät verwendet (...) muss es so aufstellen, anschließen, handhaben und warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind.“ Ebenso muss er „(...) sicherstellen, dass es innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt wird.“

### Anforderung an das Verwenden von Messgeräten (§ 31 MessEG)

Verwendet werden dürfen nur Messgeräte, die den Bestimmungen des MessEG und der MessEV entsprechen. Der Verwender eines Messgeräts muss die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen während der Verwendung sicherstellen.

### Korrekte Verwendung von Messgeräten (§ 33 MessEG)

Messgeräte müssen bestimmungsgemäß aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt, gewartet und verwendet werden. Voraussetzung dazu ist die bestimmungsgemäße Verwendung entsprechend der Bedienungsanleitung und Einhaltung des zulässigen Messbereichs.

### Verwendung von geeichten Messgeräten (§ 31 und § 37 MessEG)

Der Verwender hat sicherzustellen, dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.